

Veranstaltungsbedingungen New Stadtpark-Revival 2020

- 1. Allgemeines:** Die Veranstaltungsbedingungen gelten als Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Standflächen zwischen der Wölk Event Hamburg GmbH (Wölk-Event) und dem Standbetreiber.
- 2. Bewerberzulassung:** Über die Zulassung des Standbetreibers entscheidet Wölk Event unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche, sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Wölk Event ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.
- 3. Standplatzbelegung und Warenangebot:** Der Mieter ist vorleistungspflichtig. Bis zur Zahlung der jeweils fälligen Miete besteht kein Nutzungsrecht eines Standplatzes. Ein Standplatzwunsch kann auf dem Anmeldeformular angegeben werden, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht jedoch nicht. Ort und Zeitpunkt der Platzvergabe ergibt sich aus der Standplatzbestätigung. Wölk Event kann Größe, Inhalt und Ausgestaltung des Standes sowie das Angebot an Waren und Dienstleistungen festlegen und überprüfen. Der Standbetreiber ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch Wölk Event entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel auch Flurschäden, haftet der Standbetreiber.
- 4. Auf- und Abbau:** Wölk Event kann die Auf- und Abbaueiträume bestimmen. Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in der vorgegebenen Zeit durchgeführt werden. Andernfalls hat der Standbetreiber die Kosten für den Abtransport zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt Wölk Event keine Haftung.
- 5. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche:** Das Verhalten auf der Veranstaltungsfläche, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekomaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltung besetzt sein. Vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferungsverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltung ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung von Wölk Event betrieben werden. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standbetreibers gerechnet werden.
- 6. Behördliche Genehmigungen:** Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standbetreiber bei der zuständigen Stelle selbst Sorge zu tragen. Der Standbetreiber verpflichtet sich, auf seinem Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handels mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts zu beachten. Eventuelle Musikdarbietungen müssen vom Standbetreiber selbst bei der GEZ bzw. der GEMA angemeldet werden. Der Standbetreiber trägt die Kosten dafür.
- 7. Haftung:** Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- oder Körperschäden der Standbetreiber bzw. Dritter insbesondere infolge von Gewalt, Diebstahl oder gesetzlich unzulässigen Handlungen wird von Wölk Event keine Haftung übernommen. Die Standbetreiber haben bei der Anmeldung ihres Standes eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzulegen. Das Eigentum der Standbetreiber ist nicht über Wölk Event versichert. Wenn die Veranstaltung in Folge behördlicher Maßnahmen oder höherer Gewalt nicht stattfinden kann oder verlegt werden muss, werden bereits geleistete Zahlungen für die Vermietung von Standflächen auf Verlangen erstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere entgangene Gewinne, können nicht geltend gemacht werden. Ein Ausschluss von der Veranstaltung auf Grund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung von Wölk Event gegenüber dem Standbetreiber.
- 8. Standgebührenberechnung:** Die Berechnung setzt sich zusammen aus dem Verkaufsstand (m x Gebühren), Strom-, Wassergebühren und Anzeigenschaltungskosten. Bei Alkoholausschank wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 130,00 € erhoben. Die Standplatzgebühr schließt behördliche Gestattung, Ordnungsdienst, Müllcontainer, Kulturprogramm und WC-Kosten mit ein. Verkaufsstände sind in verschiedene Kategorien aufgeteilt. Die Preise beziehen sich auf den gesamten Stand und beinhalten Standplatzgebühren, öffentliche Gebühren, Dachüberstände/Deichselüberstände laut Angaben des Standbetreibers. Die behördliche Gestattung bezieht sich in der Regel auf Ausschank von Alkohol und weiteren Getränken sowie die Ausgabe von Esswaren. Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromschaltkästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Verkaufsstand (entspricht 25% der Stromkosten). Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromschaltkasten müssen selbstständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromschaltkasten beträgt max. 50m. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Hydrantenanschlusses GK ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von max. 50m des Standplatzes. Wasseranschlüsse zwischen Verkaufsstand und Hydrantenanschluss müssen selbstständig hergestellt werden. Jeder Standbetreiber, der Lebensmittel in Umlauf bringt, muss die Wassergebühr bezahlen. Generell gilt für die Gebühren: Sollte vom Standbetreiber mehr Standfläche, Strom oder Wasser in Anspruch genommen haben, ohne dies vorher angemeldet zu haben, werden Gebühren durch die Wölk Event nachberechnet.
- 9. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen:** Der Standbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung, dass seine Angaben korrekt sind. Die unterschriebene Standplatzanmeldung gilt als verbindlicher Vertrag. Der Standbetreiber erhält nach der Anmeldung eine Rechnung von Wölk Event, mit einer Fälligkeit von 2 Wochen. Eine endgültige Standinformation erhält der Standbetreiber erst nach dem Nennungsschluss. (Siehe Anmeldeformular) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann Wölk Event über den angemeldeten Stand anderweitig verfügen. Ein Rücktrittsrecht des Standbetreibers gilt bis 3 Wochen vor der Veranstaltung. In diesem Falle eines Rücktritts werden 25% als Bearbeitungsgebühr berechnet. Bei Nichteinhaltung der Rücktrittsfrist werden 100% der Standplatzgebühr berechnet. Sollte der Veranstalter die Standanmeldung ablehnen, erhält der Standbetreiber sein Standgeld zu 100 % zurück. Der Standbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zur Einhaltung. Der Unterzeichnende erklärt sich für handlungsbevollmächtigt. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Hamburg.